



Geschäftsordnungen und Richtlinien

des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V.



Stand: 31. Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
Geschäftsordnung für den Landesturntag	4
Geschäftsordnung für den Hauptausschuss	11
Geschäftsordnung für Turnbezirke	14
Geschäftsordnung für Turnkreise	17
Geschäftsordnung für das Präsidium	19
Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsführerin/ den Landesgeschäftsführer	30
Richtlinien zur Durchführung von Rechts- und Strafmaßnahmen im NTB	32

Geschäftsordnung für den Landesturntag

§ 1 Ankündigung, Zusammentreten

Der Landesturntag ist alle zwei Jahre durch die Präsidentin/den Präsidenten, im Falle der Verhinderung durch eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, gemäß § 10 der Satzung einzuberufen.

Der geplante Termin ist mindestens neun Monate vorher im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Der Landesturntag muss mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Bekanntgabe im Verbandsorgan unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen werden.

Für außerordentliche Landesturntage gem. § 10 (7) der Satzung gelten verkürzte Ladungsfristen und eine besondere Tagesordnung, die vom Präsidium zu beschließen sind.

§ 2 Öffentlichkeit

Der Landesturntag tagt öffentlich, wenn er nichts anderes beschließt.

Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten oder auf Antrag der Tagungspräsidentin/des Tagungspräsidenten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

§ 3 Leitung und Beschlussfähigkeit

Die Leitung des Landesturntages hat die Präsidentin/der Präsident oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident. Auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag des Landesturntages kann auch eine andere Tagungspräsidentin/ein anderer Tagungspräsident - auch für einzelne Punkte der Tagesordnung - gewählt werden.

Die Tagungspräsidentin/der Tagungspräsident kann den Landesturntag nur auf dessen Beschluss unterbrechen oder vertagen.

Die Tagungspräsidentin/der Tagungspräsident hat nach der Eröffnung des Landesturntages die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit zu Protokoll zu geben und die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bekannt zu geben.

Gegen die Anordnungen der Tagungspräsidentin/des Tagungspräsidenten können die Stimmberechtigten des Landesturntages unter Angabe der Gründe Einspruch erheben. Nach Entgegnung der Tagungspräsidentin/des Tagungspräsidenten entscheidet der Landesturntag ohne Aussprache über den Einspruch.

§ 4 Niederschrift

Über den Landesturntag ist eine Niederschrift anzufertigen.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Für die Anfertigung der Niederschrift bestimmt das Präsidium vor dem Turntag eine Protokollführerin/einen Protokollführer. Die Niederschrift ist von der Tagungspräsidentin/dem Tagungspräsidenten und einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Stimmberechtigten des Landesturntages innerhalb einer Frist von sechs Wochen zuzustellen. Eine Veröffentlichung der auf dem Landesturntag gefassten Beschlüsse erfolgt in der nächstmöglichen Ausgabe des Verbandsorgans.

§ 5 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Präsidium aufgestellt und rechtzeitig vor dem Veröffentlichungstermin im Hauptausschuss besprochen.

Die Tagesordnung des ordentlichen Landesturntages hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift des letzten Turntages
- Bericht der Präsidentin/des Präsidenten
- Bericht der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Verbandspolitik
- Bericht der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Gesellschaftspolitik
- Bericht der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Finanzen, Verwaltung und Marketing
- Bericht der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

- Bericht der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Aus- und Fortbildung
- Bericht der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Leistungssport
- Bericht der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Wahlen
- Bestätigung der Turnbezirksvorsitzenden
- Finanzrahmenplanungen der kommenden zwei Jahre
- Festlegung der Verbandsbeiträge
- Anträge

§ 6 Aussprache/Wortmeldungen

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils die Berichterstatte(r)in/der Berichterstatte(r) bzw. die Antragstellerin/der Antragsteller als erste Rednerin/erster Redner das Wort.

An der Aussprache können sich alle Stimmberechtigten des Landesturntages beteiligen. Wortmeldungen sind an die Tagungspräsidentin/den Tagungspräsidenten zu richten. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Rednerliste) erteilt. Gegebenenfalls sind auf Hinweis der Tagungspräsidentin/des Tagungspräsidenten Wortmeldungen schriftlich einzureichen.

Außer der Reihe ist das Wort zu erteilen zur tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage, jedoch erst, wenn die Vorrednerin/der Vorredner ausgesprochen hat. Die Tagungspräsidentin/der Tagungspräsident kann zu diesen Punkten immer sprechen.

Bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung sind Bemerkungen zur Sache von der Tagungspräsidentin/vom Tagungspräsidenten als unzulässig zurückzuweisen. Spricht bei einer Wortmeldung zur Sache die Rednerin/der Redner nicht zur Sache, so hat sie/ihn die Tagungspräsidentin/der Tagungspräsident zur Sache zu rufen. Im Wiederholungsfall kann die Tagungspräsidentin/der Tagungspräsident der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen.

Der Landesturntag kann auf Antrag die Redezeit beschränken. Für die Abstimmung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmung zulässig.

Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf dem gleichen Turntag nicht mehr aufgegriffen werden.

§ 7 Anträge

1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Stimmberechtigten des Landesturntages, alle Mitglieder des NTB gem. § 4 der Satzung, der Hauptausschuss, das Präsidium, der Vorstand Allgemeines Turnen, die Fachbereichsausschüsse, die Ausschüsse, die Vollversammlung der Turnerjugend, der Hauptausschuss der Turnerjugend, der Vorstand der Turnerjugend, der Ehrenrat, die Kassensprüfer sowie die Turnbezirke und Turnkreise.

2. Antragstellung

Anträge zur Tagesordnung müssen der Präsidentin/dem Präsidenten über die Geschäftsstelle mindestens sechs Wochen vor dem Termin des Landesturntages eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge sind in besonderen Fällen zulässig, jedoch nicht in Bezug auf eine Satzungsänderung. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Landesturntag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu den Punkten der Tagesordnung können auch während der Aussprache Vorschläge und Zusatzanträge eingebracht werden, wenn sie der Verhandlung des Tagesordnungspunktes dienlich sind.

Geschäftsordnungs- oder Vertagungsanträge kommen sofort zur Abstimmung, nachdem eine Rednerin/ein Redner Gelegenheit hatte, gegen den Antrag zu sprechen.

Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste gestellt werden, jedoch nicht von einer Rednerin/einem Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat. Über sie wird nach Begründung durch die Antragstellerin/den Antragsteller und nachdem einer Rednerin/einem Redner die Möglichkeit eingeräumt wurde, gegen den Antrag zu sprechen, sofort abgestimmt.

3. Antragsabstimmung

Über Anträge wird nach Beendigung der Aussprache/Wortmeldungen abgestimmt. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Liegen mehrere gleichrangige Anträge in einer Sache vor, wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht wurden.

In allen Sachfragen wird offen mit Stimmkarten abgestimmt. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden, sofern ein Drittel der abgegebenen Stimmen für diesen Antrag sind.

Über alle Anträge, die Personen betreffen, muss auf Antrag geheim abgestimmt werden.

Während der Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt.

Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

§ 8 Wahlen

1. Die Wahlen zum Präsidium sind in § 13 (1.2) der Satzung geregelt. Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen.

Die Wahlen werden vom Präsidium vorbereitet, das hierzu einen Wahlausschuss einsetzen kann.

2. Wahlvorschläge/Kandidatinnen/Kandidaten

Wahlvorschläge können von allen Antragsberechtigten nach § 7.1 dieser Geschäftsordnung bis zum Beginn eines jeden Wahlganges eingebracht werden. Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen.

Die Tagungspräsidentin/der Tagungspräsident oder die Sprecherin/der Sprecher eines möglichen Wahlausschusses geben dem Landesturntag die vorliegenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind vor dem Wahlgang zu befragen, ob sie zu einer Kandidatur bereit sind.

Auf Wunsch einzelner Stimmberechtigter des Landesturntages hat eine Vorstellung der Kandidatinnen/der Kandidaten zu erfolgen.

Bei vorgeschlagenen, aber beim Wahlgang abwesenden Kandidatinnen/Kandidaten ist deren schriftliche Erklärung zur Kandidatur erforderlich.

3. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle zum Wahlgang anwesenden Stimmberechtigten. Eine Übertragung des Wahlrechtes auf andere Personen ist nicht zulässig.

4. Wahlgang

Bei Wahlen zum Präsidium sind die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten für jedes Amt des Präsidiums in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

Auf Antrag muss geheim gewählt werden.

Liegen für ein Amt mehrere Wahlvorschläge vor, muss eine geheime Wahl stattfinden.

5. Wahlergebnis

Erreicht bei mehr als zwei Bewerberinnen/zwei Bewerbern im ersten Wahlgang keine/keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt.

§ 9 Kreisturntage

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für die Kreisturntage.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 31. Oktober 2010 in Kraft.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur vom Hauptausschuss auf Antrag beschlossen werden. Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Beschlossen vom Hauptausschuss am 11./12. September 2010 in Melle.

Geschäftsordnung für den Hauptausschuss

§ 1 Mitglieder des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss besteht nach § 12 (1) der Satzung aus:

1. dem Präsidium
2. dem Vorstand Allgemeines Turnen
3. den Vorsitzenden der Turnbezirke und jeweils zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern
4. den Vorsitzenden der Turnkreise oder deren Vertreterinnen/Vertretern
5. mit beratender Stimme - der Leiterin/dem Leiter der Jugendbildungsstätte Baltrum

§ 2 Ankündigung, Zusammentreten

Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Ort und Zeit sind spätestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben bekannt zu geben.

§ 3 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können durch das Präsidium andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 4 Leitung und Beschlussfähigkeit

Die Leitung der Hauptausschusssitzung haben die Präsidentin/der Präsident oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Niederschrift

Über die Hauptausschuss-Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Hauptausschusses innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu übersenden.

Protokolle gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von vier Wochen widersprochen wird. Erfolgt ein Widerspruch, wird im nächsten Hauptausschuss über den Widerspruch entschieden.

§ 6 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Präsidium aufgestellt und spätestens zwei Wochen vor dem Hauptausschuss mit der Einladung versandt.

§ 7 Anträge

1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Gremien und Gliederungen des NTB.

2. Antragstellung

Anträge zur Tagesordnung müssen der Präsidentin/dem Präsidenten über die Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor der Sitzung des Hauptausschusses eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge sind in besonderen Fällen zulässig. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Hauptausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu den Punkten der Tagesordnung können auch während der Aussprache Vorschläge und Zusatzanträge eingereicht werden, wenn sie der Behandlung des Tagesordnungspunktes dienlich sind.

Geschäftsordnungs- oder Vertagungsanträge kommen sofort zur Abstimmung, nachdem eine Rednerin/ein Redner Gelegenheit hatte, gegen den Antrag zu sprechen.

Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste gestellt werden, jedoch nicht von einer Rednerin/einem Redner, die/der bereits zur Sache gesprochen hat. Über sie wird nach Begründung durch die Antragstellerin/dem Antragsteller und nachdem einer Rednerin/einem Redner die Möglichkeit eingeräumt wurde, gegen den Antrag zu sprechen, sofort abgestimmt.

3. Antragsabstimmung

Über Anträge wird nach Beendigung der Aussprache/Wortmeldungen abgestimmt. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Liegen mehrere gleichrangige Anträge in einer Sache vor, wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht wurden.

Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden, sofern ein Drittel der abgegebenen Stimmen für diesen Antrag sind.

Während der Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Über alle Anträge, die Personen betreffen, muss auf Antrag geheim abgestimmt werden.

§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur vom Hauptausschuss auf Antrag beschlossen werden. Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Beschlossen vom Hauptausschuss am 16. Mai 2009 in Melle.

Geschäftsordnung für die Turnbezirke

Die Turnbezirke sind nach § 2 der Satzung des NTB Gliederungen des NTB, deren gebietsmäßige Ausdehnungen mit den Verwaltungseinheiten der ehemaligen Regierungsbezirke identisch sein sollen. Sie führen den Namen: Niedersächsischer Turner-Bund e.V., Turnbezirk

§ 1 Vorstand

Gemäß Satzung wird auf Turnbezirksebene ein Vorstand mit einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern gebildet.

§ 2 Stellung der Vorstandsmitglieder

Die/der jeweilige Vorsitzende und seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Turnbezirks sind Mitglied des Hauptausschusses des NTB. Die Vorstandsmitglieder haben in den Fachausschüssen der Turnbezirke Sitz und Stimme.

§ 3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- Regionale Vertretung des NTB gegenüber den Turnkreisen.
- Verwaltung und Verteilung der zugewiesenen Fördermittel.
- Verteilung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des NTB von Lehrgangsmitteln an die Turnkreise.
- Erstellen eines Haushaltsplanes.
- Erstellen einer Jahresrechnung zur Kenntnis an den NTB.
- Stellungnahme zu Ehrungsanträgen.

§ 4 Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes

Die spezielle Aufgabenverteilung (Kassenführung, Antragsbestätigung, Kontakt zu den Turnkreisen usw.) regeln die Vorstandsmitglieder untereinander nach personellen und regionalen Gegebenheiten.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen und Arbeitstagungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfalle übernimmt eine/einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter diese Aufgaben.

§ 5 Jahresarbeitstagungen

Der Vorstand führt mindestens einmal jährlich eine Arbeitstagung mit den Vorsitzenden der Turnkreise durch (Turnbezirks-Hauptausschuss).

5.1 Aufgaben der Jahresarbeitstagung

Die Jahresarbeitstagung

- nimmt jährlich die Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Jahres durch die Schatzmeisterin/den Schatzmeister (ein Mitglied des Turnbezirksvorstandes) entgegen.
- entscheidet nach dem Bericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer über die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters.
- verabschiedet den Haushaltsplan für das jeweils folgende Jahr.
- entscheidet vor Wahlen nach Ablauf einer Amtsperiode über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Turnbezirks und ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter sowie zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer des Turnbezirks auf vier Jahre. Die Wahl sollte in dem Jahre stattfinden, in dem auch ein Landesturntag stattfindet. Wahlberechtigt sind die Vorstandsmitglieder des Turnbezirks und die Vorsitzenden der Turnkreise. Wiederwahl ist möglich.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Über die Jahresarbeitstagungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Teilnehmern der Jahresarbeitstagung innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu übersenden. Protokolle gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von vier Wochen widersprochen wird. Die Protokolle sind dem NTB-Präsidium zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Turnpraktischer Bereich

Im turnpraktischen Bereich ist die Turnbezirksebene eine Qualifikationsebene zwischen den Turnkreisen und dem NTB (Landesebene).

Die Bezirksturn- bzw. Bezirksfachwartinnen/-fachwarte werden von den Kreisturn- bzw. Kreisfachwartinnen/Kreisfachwarten gewählt und sind direkt den Landesturn- bzw. Landesfachwartinnen/Landesfachwarten zugeordnet. Ihre Wahl gilt für vier Jahre.

Auf der Bezirksebene kann bei Bedarf ein Turnausschuss gebildet werden. Die Zusammensetzung eines möglichen Turnausschusses regeln die Turnbezirke in eigener Zuständigkeit.

Die Vertreter der turnpraktischen Arbeit (Mitglieder des Turnausschusses) sollten zu der Jahresarbeitstagung hinzugezogen werden und dort ihren Tätigkeitsbericht abgeben.

§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur vom Hauptausschuss auf Antrag beschlossen werden. Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Beschlossen vom Hauptausschuss am 11./12. September 2010 in Melle.

Geschäftsordnung für die Turnkreise

Die Turnkreise sind nach § 2 der Satzung Gliederungen des NTB, deren gebietsmäßige Ausdehnungen mit den politischen Grenzen identisch sein sollen. Sie führen den Namen: Niedersächsischer Turner-Bund e.V., Turnkreis

Auf Kreisebene bestehen Kreisturntag und Vorstand.

§ 1 Kreisturntage

- (1) Die Bestimmungen für den Landesturntag gelten sinngemäß für die Kreisturntage.
- (2) Auf den Kreisturntagen hat jeder Verein eine Grundstimme. Bei mehr als 200 dem NTB gemeldeten Mitgliedern ist je angefangener weiterer 200 Mitglieder eine zusätzliche Abgeordnete/ein zusätzlicher Abgeordneter zu bestimmen.

§ 2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aufgrund der NTB-Satzung mindestens wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende(r)
2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) als ständiger Vertreter
3. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Finanzen
4. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) fachliche Arbeit (Oberturnwartin/Oberturnwart)

Außerdem empfiehlt es sich, folgende Mandatsträger mit den jeweiligen Aufgabenschwerpunkten im Vorstand zu integrieren:

5. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Verwaltung
6. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Frauen
7. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Turnerjugend
8. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Ältere

und weitere Mandatsträgerinnen/Mandatsträger nach Bedarf. Dabei sollte Richtlinie die Zusammensetzung des NTB-Präsidiums sein.

Aufgabengebiete, für die auf Landesebene unterschiedliche Amtsträgerinnen/Amtsträger zuständig sind, können gebündelt einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet werden (Personalunion). Das Stimmrecht (pro Person eine Stimme) wird davon nicht berührt.

§ 3 Aufgaben des Turnkreisvorstandes

Der Vorstand entwirft in seiner ersten Sitzung einer Amtsperiode einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan und ordnet einzelnen Mitgliedern die Aufgaben zu. Richtlinie kann dazu die Aufgabenbeschreibung für das NTB-Präsidium sein, die um die spezifischen Aufgaben eines Turnkreises ergänzt wird.

§ 4 Turnrat

Für die fachliche Arbeit kann ein Turnrat gebildet werden.

Der Turnrat besteht aus der/dem stellvertretenden Vorsitzenden fachliche Arbeit (Oberturnwartin/Oberturnwart) als Vorsitzenden und den Kreisturn- und Kreisfachwartinnen/den Kreisturn- und Kreisfachwarten.

Die Kreisturn- und Kreisfachwartinnen/den Kreisturn- und Kreisfachwarte werden vom Kreisturntag für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 5 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur vom Hauptausschuss auf Antrag beschlossen werden. Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Beschlossen vom Hauptausschuss am 16. Mai 2009 in Melle.

Geschäftsordnung für das Präsidium

§ 1 Zusammensetzung des Präsidiums

Dem Präsidium gehören an:

1. die Präsidentin/der Präsident
2. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Verbandspolitik
3. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Gesellschaftspolitik
4. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Finanzen, Verwaltung und Marketing
5. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
6. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Leistungssport
7. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Aus- und Fortbildung
8. eine/einer der Vorsitzenden der Turnerjugend

Mit beratender Stimme:

Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer, die Leiterin/der Leiter der Landesturnschule und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung.

§ 2 Aufgaben des Präsidiums

Die Aufgaben des Präsidiums sind in § 13 (4) der Satzung festgelegt. Das Präsidium erledigt die Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung. Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus der Stellenbeschreibung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

Insbesondere ist das Präsidium zuständig für:

- Die Aufsicht über die Einhaltung der in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Grundsätze durch alle Organe.
- Die Vor- und Nachbereitung des Landesturntages sowie der Sitzungen des Hauptausschusses.
- Das Verwalten des Vermögens des Niedersächsischen Turner-Bundes.
- Das Aufstellen des Haushalts- und Stellenplanes.
- Das Einstellen und Entlassen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NTB.

- Personalwirtschaftliche Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Veränderung des gültigen Stellenplanes zur Folge haben.
- Die Kontaktpflege mit den Organen und Mitgliedern des NTB.
- Die satzungsmäßige Vertretung des NTB in den Gremien anderer Organisationen.
- Außerordentliche Ausgaben ab 30.000,-- €.
- Die Festlegung von Gebühren in eiligen Fällen.
- Die Berufung der namens des NTB zu entsendenden Vertreterinnen/Vertreter zur Gesellschafterversammlung der Turn- und Sportfördergesellschaft mbH und zur Gesellschaftsversammlung der Deutschen GYMCARD GmbH.
- Erörterung aller Fragen des laufenden Geschäftsbetriebes mit der Landesgeschäftsführerin/ dem Landesgeschäftsführer oder ihrer/seiner Stellvertreter/innen.
- Die Regelung aller personalwirtschaftlichen Fragen, so weit sie nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Landesgeschäftsführerin/des Landesgeschäftsführers fallen.

Über alle Personaldiskussionen, die das Hauptamt betreffen, ist ein besonderes Protokoll zu fertigen, das einer Verschlussakte zugeführt wird.

§ 3 Vorstand gemäß § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder 1. - 4. Jeweils zwei von ihnen vertreten den NTB gemeinsam.

§ 4 Zusammentreten des Präsidiums

Das Präsidium tagt mindestens achtmal jährlich.

§ 5 Einberufung der Präsidiumssitzungen

Die Sitzungen sind von der Präsidentin/vom Präsidenten, im Falle ihrer/seiner Verhinderung oder Abwesenheit von einer Vizepräsidentin/von einem Vizepräsidenten, unter Beifügung einer Tagesordnung, einzuberufen.

Auf Verlangen eines Drittels der Präsidiumsmitglieder muss die Präsidentin/der Präsident eine außerordentliche Präsidiumssitzung einberufen.

§ 6 Leitung der Präsidiumssitzungen/Teilnehmer

Die Sitzungen sind von der Präsidentin/dem Präsidenten, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer Vizepräsidentin/von einem Vizepräsidenten zu leiten.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Bei Bedarf können andere Personen zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 7 Abstimmungen

Für die Abstimmung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 8 Dienstreisen

Dienstreisen innerhalb Niedersachsens gelten als genehmigt.

Dienstreisen außerhalb Niedersachsens genehmigt die Präsidentin/der Präsident.

Dienstreisen der Landesgeschäftsführerin/des Landesgeschäftsführers gelten im Inland als genehmigt. Auslandsreisen genehmigt die Präsidentin/der Präsident.

§ 9 Stellenbeschreibungen der Präsidiumsmitglieder

Präambel

Zur klareren Definition einzelner Bereiche des Präsidiums werden im Folgenden die einzelnen Aufgabengebiete umrissen und erläutert. Dabei handelt es sich nicht um einen Ausschließlichkeitskatalog. Vielmehr soll eine Leitlinie und grobe Orientierung gewährleistet werden.

Die Flexibilität und Vernetzung der einzelnen Aufgabengebiete soll weiterhin oberste Priorität haben. Hierin liegt eine der Hauptaufgaben des Präsidiums in seiner Gesamtheit und der Mitglieder im Einzelnen.

9.1 Aufgaben des Präsidenten

9.1.1 Der Präsidentin/dem Präsidenten obliegt die Gesamtleitung des NTB.

9.1.2 Die Präsidentin/der Präsident nimmt die Außenvertretung des NTB gegenüber Verbänden, Behörden, Gerichten und anderen Institutionen wahr. Des Weiteren ist sie/er für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes verantwortlich. Diese Aufgaben können durch die Präsidentin/den Präsidenten an einzelne Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten delegiert werden.

9.2 Aufgaben der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Verbandspolitik

Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums in seiner Gesamtheit für die Verbandspolitik des NTB nimmt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Verbandspolitik bestimmte Teilaufgaben verantwortlich für das Präsidium wahr.

9.2.1 Das Aufgabengebiet der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Verbandspolitik umfasst insbesondere die Bereiche:

- Sportpolitik
- Vereinsservice
- Verbandsinterne und -externe Beziehungen sowie die fachliche Vertretung des NTB in dem ihr/ihm zugeordneten Bereich.
- Ansprechpartner für Ehrenratsangelegenheiten

- 9.2.2 Der Vizepräsidentin/dem Vizepräsident Verbandspolitik obliegt:
- Die verantwortliche Führung in den ihr/ihm zugeordneten Aufgabenbereichen der Verbandspolitik.
 - Der Vorsitz in den ihr/ihm zugeordneten Ausschüssen.
 - Das Entwickeln von Perspektiven für die Aufgabenbereiche der Verbandspolitik.
 - Das Konzipieren und Koordinieren der praktischen Arbeit in den ihr/ihm zugeordneten Aufgabenbereichen.
 - Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen in den ihr/ihm zugeordneten Aufgabenbereichen.
- 9.2.3 Folgende Ausschüsse und deren Arbeit werden von ihr bzw. ihm geleitet und koordiniert:
- Ausschuss Satzung und Ordnungen
 - Ausschuss Turnbezirks- und Turnkreisfragen
- 9.2.3 Weitere erforderliche, zeitlich begrenzte, Ausschüsse können vom Präsidium eingesetzt werden, die jeweiligen Mitglieder werden vom Präsidium berufen.

9.3 Aufgaben der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Gesellschaftspolitik

- 9.3.1 Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums in seiner Gesamtheit für die Gesellschaftspolitik des NTB nimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Gesellschaftspolitik bestimmte Teilaufgaben verantwortlich für das Präsidium wahr.
- 9.3.2 Das Aufgabengebiet der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Gesellschaftspolitik umfasst insbesondere die Bereiche:
- Zukunfts- und Personalentwicklung im Ehrenamt
 - Umwelt
 - Kultur und Geschichte
 - Ehrungen
 - Die Entwicklung von Konzeptionen und Durchführung von Maßnahmen zur umfassenden Förderung und Stärkung von Frauen, Familien und Älteren im NTB.
 - Vernetzung der Zielgruppen Kinder, Frauen, Männer und Ältere im Zusammenhang mit den Angeboten und Bedürfnissen als Familie.
 - Erweiterung der Angebote für Ältere und Schaffung von Grundlagen für die dauerhafte Einbindung von älteren Mitgliedern in den NTB und seine Untergliederungen.
 - Verbandsinterne und –externe Beziehungen sowie die fachliche Vertretung des NTB in dem ihr/ihm zugeordneten Bereich.

9.3.3 Der Vizepräsidentin/dem Vizepräsident Gesellschaftspolitik obliegt:

- Die verantwortliche Führung in den ihr/ihm zugeordneten Aufgabenbereichen der Gesellschaftspolitik.
- Der Vorsitz in den ihr/ihm zugeordneten Ausschüssen.
- Das Entwickeln von Perspektiven für die Aufgabenbereiche der Gesellschaftspolitik.
- Das Konzipieren und Koordinieren der praktischen Arbeit in den ihr/ihm zugeordneten Aufgabenbereichen.
- Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen in dem ihr/ihm zugeordneten Aufgabenbereichen.

9.3.4 Folgende Ausschüsse und deren Arbeit werden vom ihr bzw. ihm geleitet und koordiniert:

- Ausschuss Zukunfts- und Personalentwicklung
- Ausschuss Umwelt
- Ausschuss Kultur und Geschichte
- Ausschuss Ehrungen
- Ausschuss Frauen, Familie und Ältere

9.3.5 Weitere erforderliche, zeitlich begrenzte, Ausschüsse können vom Präsidium eingesetzt werden, die Mitglieder werden vom Präsidium berufen.

9.4 Die Aufgaben der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Finanzen, Verwaltung und Marketing

9.4.1 Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums in seiner Gesamtheit für den Bereich Finanzen, Verwaltung und Marketing des NTB nimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Finanzen, Verwaltung und Marketing bestimmte Teilaufgaben verantwortlich für das Präsidium wahr.

9.4.2 Das Aufgabengebiet der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Finanzen, Verwaltung und Marketing umfasst insbesondere die Bereiche:

- Finanzen, Steuern, Versicherungen, Liegenschaften und Verwaltung
- Rechtsangelegenheiten
- Personalfragen
- Marketing und Sponsoring
- Verbandsinterne und –externe Beziehungen sowie die fachliche Vertretung des NTB in dem ihr/ihm zugeordneten Bereich.

9.4.3 Der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten Finanzen, Verwaltung und Marketing obliegt:

- Die verantwortliche Führung in den ihr/ihm zugeordneten Aufgabenbereichen der Finanzen, Verwaltung und des Marketings.
- Die Aufstellung des Haushaltsplanes.
- Die Überwachung der Haushaltswirtschaft.
- Die Erstellung der Jahresrechnung.
- Die Sicherung der Einnahmen.
- Die Überprüfung der Ausgaben.
- Die Überwachung des Zahlungsverkehrs.
- Die Aufstellung des Finanzrahmenplanes.
- In Zusammenarbeit mit der Turn- und Sportfördergesellschaft mbH die Betreuung, Konzeptionierung, Festigung und Erweiterung der bisherigen Sponsoring- und Marketingmaßnahmen.

9.4.4 Der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten Finanzen, Verwaltung und Marketing wird als Beratungsgremium ein Ausschuss Finanzen, Verwaltung und Marketing zugeordnet. Ihn bilden

- die Vizepräsidentin/der Vizepräsident als Vorsitzende/Vorsitzender
- vier weitere vom Präsidium zu berufene Mitglieder
- mit beratender Stimme die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter Finanzen und Verwaltung

9.4.5 Der Ausschuss Finanzen, Verwaltung und Marketing berät die Organe des NTB

- in Finanz- und Wirtschafts-, Marketing- und Sponsoringfragen.
- bei der Planung des Haushalts des NTB.
- bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanz-, Kosten- und Gebührenordnung.
- in Verwaltungs- und Rechtsfragen.
- bei der Verwaltung der Liegenschaften des NTB.
- bei der Zusammenarbeit mit der Turn- und Sportfördergesellschaft mbH.
- in allgemeinen Fragen der Personalplanung und Verwaltung.

9.5 Die Aufgaben der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

9.5.1 Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums in seiner Gesamtheit für den Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport innerhalb des NTB nimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport bestimmte Teilaufgaben

verantwortlich für das Präsidium wahr.

9.5.2 Das Aufgabengebiet der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport umfasst insbesondere die Bereiche:

- Breiten- und Freizeitsport
- Gesundheitssport
- Spiele

Damit verbunden sind insbesondere folgende Aufgaben:

- Verbandsinterne und –externe Beziehungen sowie die fachliche Vertretung des NTB nach Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden Breiten- und Freizeitsport, dem/der Vorsitzenden Gesundheitssport und der/dem Vorsitzenden in dem ihr/ihm zugeordneten Bereich.
- Beratung von Grundsatzfragen der Bereiche unter besonderer Berücksichtigung verbandspolitischer Bedingungen und Voraussetzungen.
- Entwickeln von Perspektiven in den Bereichen unter besonderer Berücksichtigung verbandspolitisch festgelegter Schwerpunktaufgaben.
- Planung von Lehrgängen, Lehrtagungen und Seminaren des NTB sowie Unterstützung der Turnbezirke und Turnkreise.
- Planung und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften.
- Inhaltliche und organisatorische Mitverantwortung für die fachliche Arbeit bei Großveranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit den Turn-/Fachausschüssen des NTB.

9.5.3 Der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport obliegt:

- Die verantwortliche Führung in den ihr/ihm zugeordneten Aufgabenbereichen des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports.
- Der Vorsitz in dem ihr/ihm zugeordneten Vorstand Allgemeines Turnen.
- Gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden Breiten- und Freizeitsport, dem/der Vorsitzenden Gesundheitssport und der/dem Vorsitzenden Spiele ist sie bzw. er verantwortlich für die fachliche Arbeit des NTB.
- Die Koordination der Arbeiten der Vorstandsmitglieder.
- Die Versorgung der Mitglieder mit den notwendigen Informationen, die für ihre Arbeit und ihren delegierten Verantwortungsbereich notwendig sind.

9.5.4 Zur Unterstützung und als Beratungsgremium ist der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport der Vorstand Allgemeines Turnen zugeordnet.

9.6 Aufgaben der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Leistungssport

- 9.6.1 Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums in seiner Gesamtheit für den Leistungssport innerhalb des NTB nimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Leistungssport bestimmte Teilaufgaben verantwortlich für das Präsidium wahr.
- 9.6.2 Das Aufgabengebiet der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Leistungssport umfasst insbesondere die Bereiche:
- Verbandsinterne und –externe Beziehungen sowie die fachliche Vertretung des NTB in dem ihr/ihm zugeordneten Bereich.
 - Fachliche Aufsicht über die hauptamtlichen Landestrainerinnen und –trainer.
 - Planung und Durchführung von Meisterschaften.
 - Konzeptionelle Erarbeitung, Evaluierung und Durchführung von Lehrgängen, Trainerlizenzausbildungen und Fortbildungen.
 - Talentsichtung und –förderung.
- 9.6.3 Der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten Leistungssport obliegt:
- Die verantwortliche Führung in den ihm/ihr zugeordneten Aufgabenbereichen des Leistungssports.
 - Der Vorsitz in dem ihr/ihm zugeordneten Fachbereichsausschuss Leistungssport.
- 9.6.4 Als Arbeits- und Beratungsgremium ist der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten Leistungssport der Fachbereichsausschuss Leistungssport zugeordnet.

9.7 Vizepräsidentin/Vizepräsident Aus- und Fortbildung

- 9.7.1 Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums in seiner Gesamtheit für die Aus- und Fortbildung des NTB nimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident bestimmte Teilaufgaben verantwortlich für das Präsidium wahr.
- 9.7.2 Das Aufgabengebiet der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten Aus- und Fortbildung umfasst insbesondere die Bereiche:
- Verbandsinterne und –externe Beziehungen sowie die fachliche Vertretung des NTB in dem ihr/ihm zugeordneten Bereich.
 - Die Aus- und Fortbildung im NTB.
 - Sportartenentwicklung
 - Zusammenarbeit und Kooperation mit Hochschulen, Schulen und Vereinen.
 - Konzeptionierung und Evaluierung der Lehrmaßnahmen und Ausbildungsgrundlagen.

- Analyse des Lernbedarfs und Erstellung entsprechender Leitlinien.
- Inhaltliche Vernetzung der Bereiche Leistungssport, Allgemeines Turnen und Turnerjugend im Aus- und Fortbildungswesen.
- Diese Aufgaben werden in enger fachlicher Zusammenarbeit mit der/dem hauptamtlichen Leiterin/Leiter der Landesturnschule wahrgenommen.

9.7.3 Der Vizepräsidentin/dem Vizepräsident Aus- und Fortbildung obliegt:

- Die verantwortliche Führung in den ihr/ihm zugeordneten Aufgabenbereichen der Aus- und Fortbildung.
- Der Vorsitz in dem ihr/ihm zugeordneten Ausschuss für Aus- und Fortbildung.

9.7.4 Als Arbeits- und Beratungsgremium wird der Vizepräsidentin/dem Vizepräsident Aus- und Fortbildung ein Ausschuss für Aus- und Fortbildung zugeordnet. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten Aus- und Fortbildung, der Leiterin bzw. dem Leiter der Landesturnschule, einer/einem Vertreterin/Vertreter der Turnerjugend, die/der vom Vorstand der Turnerjugend bestimmt wird und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren berufen werden.

9.8 Vorsitzende/Vorsitzender der Turnerjugend

9.8.1 Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums in seiner Gesamtheit für die Kinder und Jugendlichen im NTB nimmt die/der Vorsitzende bzw. der Vorstand der Turnerjugend bestimmte Teilaufgaben verantwortlich für das Präsidium wahr.

9.8.2 Nach den Paragraphen 1 und 3 der Jugendordnung der NTJ versteht sich die Turnerjugend als selbstverwaltende Organisation zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen innerhalb des NTB und dessen Satzung.

9.8.3 Die Aufgaben der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Turnerjugend bzw. des Vorstandes werden durch die Jugendordnung, einen Geschäftsverteilungsplan und eine detaillierte Aufgabenbeschreibung für die einzelnen Vorstandsbereiche geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 31. Oktober 2010 in Kraft.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur vom Hauptausschuss auf Antrag beschlossen werden. Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Beschlossen vom Hauptausschuss am 11./12. September 2010 in Melle.

Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsführerin/ den Landesgeschäftsführer

Der NTB unterhält eine hauptamtlich besetzte Landesgeschäftsstelle und eine Landesturnschule, die der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer unterstehen. Gemäß § 14 der Satzung hat die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer besondere Zuständigkeiten und vertritt den NTB im Rahmen dieser Zuständigkeit.

Diese sind wie folgt geregelt:

§ 1 Aufgaben der Landesgeschäftsführerin/des Landesgeschäftsführers

Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer hat die Beschlüsse des Präsidiums und seiner Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen.

Sie/er ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des NTB mit Ausnahme ihrer Ver- und Entpflichtung.

Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer leitet den Geschäftsgang der Verwaltung. Im Rahmen der Richtlinien des Präsidiums regelt sie/er die Geschäftsverteilung.

Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 2 Finanzieller Handlungsrahmen der Landesgeschäftsführerin/ des Landesgeschäftsführers

Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer kann rechtsverpflichtende Erklärungen für den NTB abgeben.

Grundsätzlich gilt folgende Regelung:

Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer kann mit zwei Gegenangeboten Aufträge ohne Wertgrenze vergeben, sofern der Haushaltsansatz besteht. Sofern kein Haushaltsansatz besteht, kann die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer mit einem Gegenangebot Aufträge bis 6.000,-- € vergeben. Über 6.000,-- € muss die Auftrags-

vergabe mit mindestens einem Gegenangebot durch die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer gemeinsam mit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung erfolgen. Bei Beträgen über 30.000,-- € ist ein Präsidiumsbeschluss erforderlich.

§ 3 Informationspflicht

Der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer obliegt eine Informationspflicht in allen Fragen des laufenden Geschäftsbetriebes gegenüber dem Präsidium.

§ 4 Unterstützung der Präsidiumsarbeit/Ausschüsse

Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer hat beratende Stimme in allen Ausschüssen und unterstützt das Präsidium in seiner Arbeit.

§ 5 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur vom Hauptausschuss auf Antrag beschlossen werden. Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Beschlossen vom Hauptausschuss am 16. Mai 2009 in Melle.

Richtlinie zur Durchführung von Rechts- und Strafmaßnahmen im Niedersächsischen Turner-Bund e.V.

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Das Präsidium ist zur Ahndung von satzungswidrigem Verhalten im Niedersächsischen Turner-Bund zuständig.
2. Betroffen von diesen Regelungen sind alle NTB-Mitglieder.

§ 2 Strafen

1. Die Strafen, die das Präsidium verhängen kann, ergeben sich aus § 7 (2) der Satzung.
2. Im Rahmen eines Strafverfahrens kann das Präsidium daher folgende zulässige Strafen verhängen:
 - a) In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
 - b) In schweren Fällen kann der Ausschluss des Mitglieds aus dem Niedersächsischen Turner-Bund erfolgen.
3. Bei der Auswahl und der Bemessung der zu verhängenden Sanktion hat das Präsidium den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Insbesondere sind folgende Kriterien zu berücksichtigen.
 - a) Art, Schwere bzw. Dauer des Satzungsverstoßes
 - b) Höhe des Schadens
 - c) Größe und Wirtschaftskraft des Vereins
 - d) Mitwirkung des Betroffenen bei der Aufklärung
 - e) Erst- oder Wiederholungsverstoß

§ 3 Verjährung

1. Vergehen nach § 7 der Satzung verjähren ein Jahr nach Kenntniserlangung des Verstoßes durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten Verbandspolitik, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Zeitpunkt des Vergehens.

2. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 4 unterbrochen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Verjährungsunterbrechung ist der Eingang eines verfahrenseinleitenden Antrages beim Niedersächsischen Turner-Bund.

§ 4 Verfahren

1. Verfahren werden durch Anrufung der Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten Verbands-politik durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der NTB-Geschäftsstelle eingeleitet.
2. Die betroffenen Mitglieder sind von der Einleitung eines Verfahrens gegen sie unverzüglich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme entscheidet das Präsidium in Form eines Beschlusses. Dieser ist dem Mitglied per Einschreiben mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
3. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang eingelegt werden. Der Widerspruch muss in Schriftform an die NTB-Geschäftsstelle zu Händen der Landesgeschäftsführerin/des Landesgeschäftsführers erfolgen und soll eine Begründung enthalten. Die Widerspruchsentscheidung trifft der Hauptausschuss ohne Beteiligung der Mitglieder des Präsidiums. Bis zu einer Entscheidung des Hauptausschusses ist die erstinstanzliche Entscheidung nicht zu vollziehen.
4. Der Hauptausschuss hat die Möglichkeit, den angefochtenen Präsidiumsbeschluss
 - zu bestätigen
 - aufzuheben
 - zur Abänderung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Hauptausschusses an das Präsidium zurück zu verweisen, wobei eine Verschärfung der Strafe nicht möglich ist

§ 5 Kosten des Verfahrens

Das Verfahren inklusive des Widerspruchsverfahrens vor dem Hauptausschuss ist kostenfrei. Auslagen der betroffenen Mitglieder im Rahmen des Verfahrens, insbesondere Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.

§ 6 Änderungen der Richtlinie

Änderungen dieser Richtlinie können nur vom Hauptausschuss auf Antrag beschlossen werden. Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Beschlossen vom Hauptausschuss am 16. Mai 2009 in Melle.